Literarisches

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **10 (1870)**

Heft 7

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Literariſches.

Geſetzbuch für den Kanton Appenzell der äußern Rhoden. Zweiter Band, enthaltend die vom Großen Rathe erlaſſenen Verordnungen und Reglemente nebſt den wichtigſten der noch in Kraft beſtehenden kantonalen Konkordate und einigen Uebereinkünften mit auswärtigen Staaten. Amtliche Ausgabe. Trogen. Schläpfer'ſche Buchdruckerei. **1867.**

Mit dieſem zweiten Band iſt unſer Geſetz- oder Landbuch wohl auf Jahre hinaus geſchloſſen. Er wird aber ſchneller der Veränderung unterliegen als der erſte Band. Die Verordnungen, Reglemente und Konkordate ſind höchſt variabler Natur und ſtreng genommen gehören ſie nicht unter den Titel: Geſetzbuch. Wir haben nun Geſetze und Verordnungen vorläufig genug und wenn einer in beiden Bänden recht bewandert ſein will, ſo hat er eine ganz hübſche Arbeit zu bewältigen. Der Band iſt handlich und mit einem ausführlichen und genauen alphabetiſchen Regiſter verſehen. Die typographiſche Ausſtattung läßt nichts zu wünſchen übrig. XV, Verordnungen über das Schulweſen, wurde den **28.** Nov. **1864** vom Großen Rathe revidirt. Bei Art. **6** fehlt der in Kraft beſtehende Paſſus: „Bei Einführung neuer Lehrmittel und Veränderung des Lehrplans hat ſie (die Landesſchulkommiſſion) das Gutachten der Lehrerſchaft einzuholen."

Appenzelliſches Landbuch vom Jahre 1409. Aelteſtes Landbuch der ſchweizeriſchen Demokratien. Mit Erläuterungen herausgegeben von J. B. Ruſch, Rathsherrn und Landesarchivar zu Appenzell, Mitglied mehrerer gelehrten und

gemeinnützigen Gesellschaften. Zürich. Druck und Verlag von Fr. Schultheß. 1869.

Es ist schon lange her, sehr lange, daß ein Innerrhoder sich auf literarischem Gebiete hervorgethan hat. In neuester Zeit hat Hr. Ständerath Rusch die publizistische Feder ergriffen und zunächst mehrere kleinere Arbeiten in die Zeitschrift für schweizerische Statistik niedergelegt, so über innerrhodische Weide- und Milchwirthschaft, Strafrechtspflege und Staatsanleihen, sowie über das Armenwesen im Kanton Appenzell.* Rusch ist ein sehr fleißiger Arbeiter und seinem Fleiße steht eine aus vieljährigen Studien gewonnene Bildung zur Seite. — Als neu bestallter Landesarchivar von Innerrhoden that Rusch einen glücklichen Fund, indem er im Jahr **1867** im Archiv einen alten Band entdeckte, der auf Pergament die älteste Redaktion des Landbuchs von Appenzell enthält. Dieses älteste Landbuch hat nun Rusch herausgegeben, mit einer Uebersicht der appenzell-innerrhodischen Rechtsquellen und Gesetzgebung, einer Synopsis der Landbücher von **1409** und **1585**, einer Erklärung der in dem von **1409** vorkommenden nicht gemeinverständlichen Wörter und endlich mit einer Abhandlung über das appenzellische Erbrecht in seiner Entwicklung und Verwandtschaft mit ältestem und älterem übrigen schweizerischen, sowie mit dem germanischen Rechte, welche Abhandlung aber nicht recht zum Titel passen will. Der Titel selbst ist verfehlt. Einmal deßhalb, weil das Landbuch nur zum kleinern Theile von **1409** datirt. Der weitaus größere Theil besteht aus spätern Zusätzen und Anhängseln, die als solche hätten irgendwie bezeichnet werden sollen. Es ist absolut nicht denkbar, daß so bald nach den Freiheitskriegen, gleich nach der Bregenzer-Schlappe, während die geschriebenen Rechtsverhältnisse noch sehr primitiv aussahen, die Codifikation schon so weit gediehen sei. Sodann ist das **1409**er Landbuch von

---

* Wir gedenken, im nächsten Heft einen Auszug aus dieser verdienstlichen Zusammenstellung und Berichterstattung über das Armenwesen in Innerrhoden zu bringen. In einer Note nennt Hr. Rusch als Gründer der appenzellischen Jahrbücher Hrn. Rathsschreiber Engwiller in Herisau. Gründer derselben war aber Hr. Hauptmann Hohl in Grub, der das erste Heft im März **1854** herausgab und die Redaktion bis zu seinem Tode sehr fleißig und umsichtig besorgte. Auf ihn folgte als Redakteur Hr. Pfr. Heim in Gais. Die Jahrbücher sind eine Fortsetzung des zuerst von Hrn. Dr. Meier, dann von Hrn. Dekan Frei redigirten appenzellischen Monatsblattes und erschienen von Anfang an im Verlag der gemeinnützigen Gesellschaft.

Appenzell nicht das älteſte Landbuch der ſchweizeriſchen Demokratien. Es kann ſich, wenn man ſo weit in die Vergangenheit zurückgeht, nur um die erſten Anſätze zu einem Kodex handeln und wir haben auch in unſerm Buche im Grunde nichts anderes vor uns; ſolcher Anſätze und Anfänge hat aber Glarus ſchon aus dem Jahre **1387** aufzuweiſen. Von der Entwicklung des appenzelliſchen Rechts hat der Verfaſſer nach der Einleitung eine gar hohe Meinung. Es hängt dies zuſammen mit ſeiner Geſammtauffaſſung der innerrhodiſchen Zuſtände, die ſich in der Folge wohl noch erheblich modifiziren dürfte, und zwar zu Gunſten der Reformer. In der Wörtererklärung ſind einige Ausdrücke nicht erklärt, z. B. „anwandenn," Seite **82**. „Baitten" kommt nicht nur in der Urſchweiz, ſondern auch im nahen Toggenburg heute noch vor. Ueber das Werklein im allgemeinen freuen wir uns als einer ſeltenen und deßhalb um ſo erfreulichern Erſcheinung in Innerrhoden, und obgleich wir dieſes und jenes daran auszuſetzen haben, begrüßen wir den Verfaſſer als neuen, hoffentlich immer fortſchrittlichern Mitarbeiter auf dem literariſchen Boden des Kantons und wünſchen, daß ſein Buch in Außer- und Innerrhoden viel geleſen werde.

Der Kanton Appenzell. Land, Volk und deſſen Geſchichte bis auf die Gegenwart, dargeſtellt für das Volk von J. C. Zellweger, Verfaſſer der „ſchweizeriſchen Armenſchulen." Trogen. Druck von J. Schläpfer. **1867.**

Ein ſtattlicher Band von **675** Seiten, das umfangreichſte Werk, das ſeit Jahren über unſer Land und Volk erſchienen iſt. Urſprünglich für die Schule beſtimmt und erſt allmälig zum Volksbuche erweitert, trägt es die Spuren dieſer Entſtehung und Entwicklung deutlich an ſich und wäre in mancher Hinſicht anders angelegt und durchgeführt worden, hätte es ſich von Anfang an um eine Schrift fürs Volk gehandelt. Der Verfaſſer, Hr. Erzieher Zellweger in Gais, ſagt in der Vorrede ſelbſt, er habe das Buch ſo abgefaßt, daß auch der ſchlichte Landmann es verſtehen könne. Es wäre daher eine Kritik nach ſtreng wiſſenſchaftlichen Prinzipien hier nichts weniger als am Platze. Das Buch iſt eine fleißige und treue Zuſammenſtellung in populärem Styl und genügt ganz dem Zwecke, den der Autor ſich vorgeſetzt hatte. Der Inhalt zerfällt in **3** Theile. Der erſte Theil behandelt das Land, der zweite das Volk und der dritte die Geſchichte. Die Theile ſind ungleich groß und auch an Werth ungleich; der beſte iſt der dritte, der

zugleich der umfangreichſte iſt. Gerne hätten wir dem Verfaſſer die bibliſchen Motto für die 68 Theile dieſes Abſchnittes erlaſſen. Es iſt ſchwer, für ſo viele Partien wirklich paſſende Bibelſtellen zu finden, oder genauer geſagt, es iſt dies, ſelbſt für einen Schriftgelehrten, unmöglich. Ueber einzelne Punkte in der Darſtellung ließe ſich mit dem Verfaſſer rechten. Nicht ganz genau wird Seite 156 geſagt, die Kantonsſchule ſei 1822 eröffnet worden, es geſchah dies ein Jahr früher, den 1. Febr. 1821, und ſchon Ende 1825 wurde das „Inſtitut" als Kantonsſchule von der Obrigkeit übernommen. Auch kam die Exiſtenz der Anſtalt allerdings einmal in Frage. 1838 wurde im „Inſtitutsrath" ſelbſt der Vorſchlag gemacht, ſie wenigſtens vorübergehend aufzuheben. Hauptſächlich auf Verwendung des Hrn. Dr. Titus Tobler wurde dann aber beſchloſſen, nur einen Lehrer anzuſtellen und ſo lange zu ſparen, bis es möglich ſei, aus den Zinſen des Kapitals wieder 3 Lehrer zu beſolden, womit die Stifter einverſtanden waren. — Bekanntlich hat jede Primarſchule im Lande ein Exemplar dieſer Volksſchrift auf Staatskoſten erhalten. Es iſt zu wünſchen, daß das reichhaltige und dabei wohlfeile Buch den Weg finde in alle Häuſer des Landes.

Nazareth in Palästina. Nebst anhang der vierten wanderung. Von Titus Tobler. Mit einer artistischen beilage. Berlin, 1868. Verlegt bei G. Reimer.

Der Verfaſſer reiste im Spätjahr 1865 zum vierten Male nach Jeruſalem und wollte von hier aus nach Nazareth (oder Nazaret oder Nazara?), der civitas salvatoris, um dieſen durch ſeine Traditionen, Baudenkmale und Sanktuarien berühmten Ort in Galiläa nochmals zu beſuchen und genau zu unterſuchen. Leider hielten ihn die Cholera und die zu fürchtenden Quarantainemaßregeln davon ab und er mußte die Heimreiſe antreten, ohne ſeinen Zweck erreicht zu haben. Nun ſammelte und ſichtete er aber daheim alles, was je über Nazareth geſchrieben worden, und ließ ſich vom dortigen Miſſionar Zeller ein paar hundert Fragen über den Ort und deſſen Zuſtände beantworten. So entſtand die Schrift, die wir angezeigt haben. Sie behandelt ihren Gegenſtand ſo erſchöpfend als möglich und reiht ſich nach einſtimmigem Urtheil der Sachkundigen würdig den frühern Werken des Verfaſſers an. Wir werden einläßlich unterrichtet über die Lage, das Klima, den Boden, das Ausſehen, die Geſchichte des Ortes, die Bewohner, ihre Tracht, Sprache, Sitten, Gewerbe ꝛc.; ſehr

ausführlich werden die Ueberlieferungen, die Baudenkmale und Sanktuarien des Pilgerortes beſprochen und die Schickſale der Franziskaner, der Synagoge und die neueſten kirchlichen Verhältniſſe dargeſtellt. Die artiſtiſche Beilage enthält den Plan von Nazareth, den Grundriß der Verkündigungskirche zur Zeit der Kreuzfahrer und einiger Kapellen und eine Anſicht der im Bau begriffenen, vielleicht jetzt vollendeten proteſtantiſchen Kirche. — Außerordentlich war, wie der Verfaſſer ſelbſt ſagt, der Eindruck, den in und um Jeruſalem die neuen Bauten, die Verſchönerungen und Anpflanzungen auf ihn machten, namentlich was die Ruſſen ausgeführt haben. „In den letzten Jahren iſt durch die Liebe der Chriſten und ihren Wetteifer, ſowie durch die Begeiſterung der Juden für das Land ihrer Väter, Außerordentliches vollbracht worden. Vor **30** Jahren weilten mit mir in Jeruſalem ein amerikaniſcher Miſſionär, ein von Mehemed Ali angeſtellter italieniſcher Arzt, ein ſogenannter Baron Müller, ein deutſcher Gärtner und ein franzöſiſcher Tambourmajor und jetzt, welche Menge von Fremden, welches Kapital ihrer geiſtigen Thätigkeit! Der friedliche Kreuzzug hat begonnen. Jeruſalem muß unſer werden.“ Der Anhang enthält die überarbeitete und erweiterte Schilderung der **4.** Reiſe des Verfaſſers nach Jeruſalem.

Palæstinæ descriptiones ex sæculo IV., V. et VI. Itinerarium Burdigula Hierosolymam, Peregrinatio S. Paulæ, Eucherius de locis sanctis et Theodorus de situ terræ sanctæ. Nach druck- und handschriften mit bemerkungen herausgegeben von Titus Tobler. St. Gallen. Verlag von Huber & Comp. **1869.**

„Nazareth iſt ohne Zweifel die letzte dem h. Land gewidmete größere Arbeit, welche ich der Oeffentlichkeit übergebe!“ So Tobler am Schluß ſeines Vorworts zu Nazareth. Nun, da haben wir ja ſchon wieder eine Schrift von ihm, die dem h. Lande gewidmet iſt, aber eben zu den kleinern gehört. Er kann es nun einmal nicht laſſen, ſich damit zu beſchäftigen, und auch dieſe Schrift wird wohl nicht die letzte ſein. Sie enthält die vier älteſten uns erhaltenen Aufzeichnungen von Chriſten über den Beſuch des h. Landes aus dem **4.**, **5.** und **6.** Jahrhundert. Die Reiſe eines Pilgers vom heutigen Bordeaux aus dem Jahr **323—34**, die der h. Paula († zu Bethlehem **404**), einen Bericht über einige heilige Orte, der dem Biſchof Eucherius zu Lyon († um **450**) zugeſchrie-

ben wird, und das Buch über die Lage des h. Landes von einem unbekannten Autor aus dem 6. Jahrhundert. Der Verfaſſer ſtellte einen fehlerfreien, lesbaren und urkundlich möglichſt getreuen Text her und begleitete ihn mit den nöthigen Erklärungen. Wir zweifeln nicht daran, daß das Büchlein den Freunden der paläſtinenſiſchen Literatur ſehr willkommen ſei.

Die Gemeinde Heiden im Kanton Appenzell A. Rh. in hiſtoriſcher, phyſikaliſcher und topographiſcher Beziehung beſchrieben von M. Rohner, Lehrer. Herausgegeben von der Abendgeſellſchaft zum Bad in Heiden. Teufen, Druck von J. U. Niederer. **1867.**

Es war verdienſtlich von Seite der Abendgeſellſchaft, daß ſie dieſe fleißige Arbeit eines wackern Lehrers edirte. Der Verfaſſer ſelbſt bezeichnet ſie uns als einen bloßen „Verſuch" und iſt ſich im beſcheidenen Vorwort der Mängel ſeiner erſten literariſchen Produktion wohl bewußt. Immerhin enthält das Werk einen reichen Schatz von Notizen aller Art und iſt als Vorarbeit für eine umfaſſendere, wiſſenſchaftlichere Darſtellung höhern Schwungs ſehr ſchätzenswerth. Die Schilderung des politiſchen Lebens der Gemeinde iſt etwas zu kurz gekommen. **1831** ſpielte Heiden eine nicht unbedeutende Rolle im Land; von hier iſt auch ein aparter Ruf an die Kurzenberger zur Reviſion des Landbuches ausgegangen. Heiden als Kurort hätte ebenfalls mehr hervortreten und neben den Geiſtlichen, Beamten und Lehrern auch der Aerzte gedacht werden ſollen. Möchte jede Gemeinde im Lande ihren Hiſtoriker finden! Bis dahin waren nur Waldſtatt, Speicher, Heiden und Herisau in dieſem glücklichen Falle.

Chronik oder Denkwürdigkeiten der Stadt und Landſchaft St. Gallen. Von der älteſten bis auf die neuere Zeit von Auguſt Naef von St. Gallen. Zürich und St. Gallen, Schultheß und Scheitlin. **1867.**

Wenn wir dieſes über **1000** Großquartſeiten enthaltende, illuſtrirte Werk in den appenzelliſchen Jahrbüchern anzeigen, ſo geſchieht es, weil darin auch die appenzelliſchen Begebenheiten aufgenommen ſind, wie dies im Titel ausdrücklich geſagt iſt. Das Buch iſt das Erzeugniß eines enormen Fleißes und enthält eine unglaubliche Maſſe hiſtoriſcher Details. Die alphabetiſche Anord-

nung des Stoffes macht es zu einem Nachſchlagebuch, dem aber die Quellen fehlen, was ein entſchiedener Mangel iſt. Für unſre Geſchichte iſt das Werk begreiflich keine vollſtändige Chronik.

Die Rache in Gonten. Volksgemälde aus den Appenzeller Bergen. Nach einer wahren Begebenheit vom Jahre **1849.** Von Dr. Ant. Henne. St. Gallen. Altwegg-Weber. **1867.**

Halb Geſchichte, halb Roman. Das Büchlein behandelt die tragiſche Geſchichte der A. Maria Koch, die den **3.** Dez. **1849** unter ſchauerlichen Umſtänden in Appenzell mit dem Schwerte hingerichtet wurde. Wie alles, was Henne geſchrieben hat, läßt auch dieſes Produkt ſeiner Feder einen gemiſchten Eindruck zurück. Es enthält ſehr ſchöne Stellen, die den gewandten und erfahrnen Schriftſteller verrathen, einzelne trefflich ſkizzirte Gemälde, woran Aug' und Seele ſich weiden, und das Ganze iſt feſſelnd und piquant geſchrieben. Aber der Autor ſtört hinwieder mit fernab liegenden Dingen, bald mit philoſophiſchen Exkurſen, bald mit altnordiſch-germaniſcher Mythologie; er kann den Profeſſor nicht verleugnen. Als Volksbuch hat die Schrift noch andere Mängel. Der Dialekt iſt vielfach unrichtig gegeben. Der Innerrhoder ſagt nicht: nöd, ſi (ſein), o (auch), merk, Beechli, Suppe, chunnſt, gſi, a falſche Hond, unguot, ſondern: nüd, ſê, au, mekk, Bechli, Soppa, choſt, gſe, än fälſcha Hond, oguot ꝛc. Die tragiſche Heldin heißt bald Annamarei, bald Nann. Kein Innerrhoder hat aber je einer Anna Maria „Nann" geſagt. So hätte der Verfaſſer nicht nöthig gehabt, das offizielle irrige „confrondiren" zu korrigiren. Aber auch ſachlich greift er nicht überall aus dem wirklichen Leben: z. B. lieſt ſich die Expektoration des Götti ganz ſchön, allein die Gedanken und Worte, die er ausſpricht, ſind nicht innerrhodiſches Gewächs. Auch geben wir Hrn. B. Ruſch (Strafrechtspflege) darin Recht, daß das pſychologiſche Moment nicht richtig aufgefaßt iſt. Es war ein Raubmord, kein Mord aus Rache.

Aus dem Gebiete des Schulweſens notiren wir folgende **2** Schriften:

1. Bericht über das Schulweſen im Kanton Appenzell-Außerrhoden von 1855—1865 auf Grundlage der Inſpektionsberichte. Dem Ehrſ. Großen Rathe erſtattet von der Landesſchulkommiſſion. Trogen, Druck von J. Schläpfer.

2. Bericht des Abgeordneten der Landesſchulkommiſſion an die Weltausſtellung in Paris im Jahr 1867 über den pädagogiſchen Theil der Ausſtellung. Der hohen Landesſchulkommiſſion erſtattet von Pfr. Heim in Gais.

Beide Schriften haben den um unſer Schulweſen verdienten und mit Eifer ſich demſelben hingebenden Hrn. Pfr. Heim zum Verfaſſer, welcher ſeit 1861 Mitglied der Landesſchulkommiſſion iſt, und legen Zeugniß ab, daß ihr Verfaſſer auf dem Gebiete des Schul-Unterrichtsweſens und in der einſchlägigen Literatur wohl bewandert iſt.

Der Bericht über unſer Schulweſen von 1855 bis 1865 ſchließt ſich an den im Jahr 1856 erſchienenen, von Hrn. Dekan Wirth in Herisau verfaßten enge an und iſt als eine Fortſetzung desſelben zu betrachten, obgleich ſich in der Eintheilung des Stoffes und in der Ausführung manche Verſchiedenheit zeigt. Er zerfällt in zwei Haupttheile. Der erſte behandelt die einzelnen Schulen, und zwar A. Die Primarſchulen. 1. Die öffentlichen Primarſchulen. 2. Die Privatprimarſchulen. 3. Die Waiſenſchulen. B. Die Realſchulen und C. die Kantonsſchule. Der zweite Haupttheil handelt vom Schulweſen im allgemeinen, bei den Primarſchulen nach folgenden Rubriken: 1. Leitung der Schulen. 2. Wahl und Entlaſſung und ökonomiſche Stellung der Lehrer. 3 Schulhäuſer und Lehrzimmer. 4 Schulzeit. Eintheilung der Schulen in Halb- und Ganztagſchulen. Klaſſeneintheilung. 5. Schulprüfungen und Ferien. 6. Aufnahme und Entlaſſung der Schüler. 7. Schülerzahl. 8. Verſäumnißtabellen und ihre Führung. 9. Lehrmittel und Apparate. Intellektuelles. Disziplinariſches. Allgemeines über die höhern Schulen und Primarſchulfonds in den Jahren 1855 und 1865.

Dazu kommt noch ein Anhang, welcher die Kleinkinder-, Arbeits- und Fortbildungsſchulen, ſowie die Jugendbibliotheken beſpricht. Die 4 beigefügten Tabellen liefern ein werthvolles ſtatiſtiſches Material über unſer Primarſchulweſen und werden einem künftigen Geſchichtsſchreiber unſers Schulweſens eine ſehr willkommene Beigabe ſein. Mit den im Berichte ausgeſprochenen pädagogiſchen Grundſätzen, wie mit der Hervorhebung der Schwachheiten und Mängel unſers Schulweſens, ſind wir ganz einverſtanden.

Der Verfaſſer hat die Inſpektionsberichte mit Takt, Geſchick und Milde auszuziehen und zu benutzen verſtanden; doch hätten wir gewünſcht, die Beurtheilung der einzelnen Schulen in Bezug

auf ihre Leiſtungen wäre nicht im Druck erſchienen. Die Gründe für unſre Anſicht hier anzugeben, verbietet uns der uns zu Gebote ſtehende Raum. Wir ſchließen unſre Kritik mit den Worten der ſchweizeriſchen Lehrerzeitung, Jahrgang **1866**, S. **293**, womit wir vollkommen einverſtanden ſind: „Es iſt ein reichhaltiger, wohldurchdachter und mit Liebe zur Sache abgefaßter Bericht.“

Der Bericht über die Schulausſtellung in Paris iſt zunächſt im Amtsblatt erſchienen und dann in Separatabdrücken den Schulkommiſſionen und Lehrern des Landes, ſowie den Erziehungsdirektionen der Schweiz mitgetheilt worden.

Der Verfaſſer hat ſeine Zeit in Paris gut zu benützen verſtanden und ſich im Ausſtellungspalaſt und wo es im Unterrichtsweſen etwas zu ſehen gab, tüchtig umgeſehen. In ſeinem Berichte, welcher ſich ſowohl durch fließende und elegante, als anſchauliche Darſtellungsweiſe auszeichnet, führt er uns vor Augen, was die einzelnen Nationen an Schulſachen ausgeſtellt haben, und zieht daraus ſeine Schlüſſe auf die Schul- und Bildungszuſtände der betreffenden Länder. Beſonders einläßlich werden die Leiſtungen der „grande nation“ geſchildert. Daß unſer Vaterland ſo wenig Anſtrengungen gemacht hat, ſich auf dieſem geiſtigen Exerzierfelde nach Gebühr und Kräften hervorzuthun, bedauern wir mit dem Verfaſſer. Die Eindrücke und Erfahrungen, die unſer Berichterſtatter von Paris mit ſich nach Hauſe genommen hat, laſſen ſich, angewandt auf unſer Schulweſen, zuſammenfaſſen in die Worte: Längere Schulzeit, beſſere Ausſtattung mit Lehrmitteln, beſonders für die höhern Schulen, Fortbildungsſchulen für Erwachſene. Zur Hebung unſrer Induſtrie hält er es für nothwendig, in unſern Realſchulen das induſtrielle techniſche Zeichnen, überhaupt die induſtriell-techniſche Bildung mehr zu pflegen und hiefür eigentliche Fachſchulen zu errichten.

Wir verdanken es dem Verfaſſer aufs beſte, daß er uns, die wir hübſch zu Hauſe bleiben und im Schweiße unſers Angeſichtes den Schulſtab führen mußten, durch ſeinen Bericht auch einige Broſamen zu koſten gab von der Tafel der vielen Genüſſe, Belehrungen und Erfahrungen, die ihm Paris dargeboten.